

### **3. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 12. Juni 2017, mit der die Satzung der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.**

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 12. Juni 2017 beschlossen:  
Aufgrund § 66a Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit § 80 Z 8 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2017 wird verordnet:

Die Satzung der Ärztekammer für Kärnten, zuletzt geändert am 9. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Z. 2 2. Halbsatz („und des Vizepräsidenten“) *entfällt*.

2. § 8 Abs. 6 *hat zu lauten:*

„(6) Die beiden Kurienobmänner sind Vizepräsidenten. Die Vertretung des Präsidenten erfolgt in folgender Reihenfolge: der Kurienobmann jener Kurie, der der Präsident nicht angehört; der Kurienobmann jener Kurie, der der Präsident angehört.“

3. § 8 Abs. 7 *entfällt*.

4. § 8 Abs. 8 *wird zu § 8 Abs. 7.*

5. § 11 Abs. 5 *entfällt*.

Die Präsidentin:

Dr. Petra Preiss

## Änderungen der Satzung der Ärztekammer

ALT	NEU
<p><b>§ 6 Vollversammlung</b></p> <p>(2) Der Vollversammlung obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Anordnung der Wahlen in die Vollversammlung und die Festsetzung der Zahl der Kammerräte;</li><li>2. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;</li><li>3. die Festsetzung der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder; (§ 81 Abs.1 ÄrzteG)</li><li>4. die Wahl der übrigen ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, und von zwei ärztlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds; (§§ 113 und 114 ÄrzteG)</li><li>5. die Wahl des Kontrollausschusses;</li><li>6. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss;</li><li>7. die Erlassung der Umlagenordnung;</li><li>8. die Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostenersatz) einschließlich Gebühren (Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammer;</li><li>9. die Erlassung und Änderung der Satzung;</li><li>10. die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnungen für die Organe der Ärztekammer;</li><li>11. die Erlassung der Dienstordnung für die Angestellten der Ärztekammer;</li></ol>	<p><b>§ 6 Vollversammlung</b></p> <p>(2) Der Vollversammlung obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Anordnung der Wahlen in die Vollversammlung und die Festsetzung der Zahl der Kammerräte;</li><li>2. die Wahl des Präsidenten <del>und des Vizepräsidenten</del>;</li><li>3. die Festsetzung der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder; (§ 81 Abs.1 ÄrzteG)</li><li>4. die Wahl der übrigen ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, und von zwei ärztlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds; (§§ 113 und 114 ÄrzteG)</li><li>5. die Wahl des Kontrollausschusses;</li><li>6. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss;</li><li>7. die Erlassung der Umlagenordnung;</li><li>8. die Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostenersatz) einschließlich Gebühren (Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammer;</li><li>9. die Erlassung und Änderung der Satzung;</li><li>10. die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnungen für die Organe der Ärztekammer;</li><li>11. die Erlassung der Dienstordnung für die Angestellten der Ärztekammer;</li></ol>

<p><b>§ 8 Der Präsident und die Vizepräsidenten</b></p> <p>(6) Die beiden Kurienobmänner sind Vizepräsidenten. Ein weiterer Vizepräsident ist nach den Regeln der Wahl des Präsidenten aus den Mitgliedern der Kurienversammlung jener Kurie zu wählen, der der Präsident nicht angehört.</p> <p>(7) Die Vertretung des Präsidenten erfolgt in folgender Reihenfolge: der gewählte Vizepräsident, der Kurienobmann jener Kurie, der der Präsident nicht angehört; der Kurienobmann jener Kurie, der der Präsident angehört.</p> <p>(8) Hinsichtlich der Lösung von Interessenkonflikten zwischen dem Präsidenten und einzelnen Kurienversammlungen und zwischen den beiden Kurienversammlungen wird auf die Regelungen des § 83 Abs. 2 bis 5 ÄG verwiesen.</p>	<p><b>§ 8 Der Präsident und die Vizepräsidenten</b></p> <p>(6) Die beiden Kurienobmänner sind Vizepräsidenten. <b>Die Vertretung des Präsidenten erfolgt in folgender Reihenfolge: der Kurienobmann jener Kurie, der der Präsident nicht angehört; der Kurienobmann jener Kurie, der der Präsident angehört.“</b></p> <p><i>entfällt</i></p> <p>(7) Hinsichtlich der Lösung von Interessenkonflikten zwischen dem Präsidenten und einzelnen Kurienversammlungen und zwischen den beiden Kurienversammlungen wird auf die Regelungen des § 83 Abs. 2 bis 5 ÄG verwiesen.</p>
<p><b>§ 11 Präsidium</b></p> <p>(5) Der von der Vollversammlung gewählte Vizepräsident hat nur in Abwesenheit des Präsidenten Stimmrecht im Präsidium.</p>	<p><b>§ 11 Präsidium</b></p> <p><i>entfällt</i></p>